

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 02 / 12.01.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

02.1	Allgemeinverfügung: Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet von Worms auf der Grundlage der 15. CoBeLVO	Seite 4-10
------	---	------------

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 und des § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08.01.2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadt Worms folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- 1) Das Verlassen einer im Stadtgebiet Worms gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Worms grundsätzlich auch Personen, die nicht in Worms sesshaft sind, untersagt.
- 2) Ausnahmen von den in Nummer 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person).
- 3) Der Bewegungsradius jeder Person mit Wohnsitz in der Stadt Worms für tagestouristische Zwecke wird auf den Umkreis von 15 Kilometern ab den Stadtgrenzen der Stadt Worms beschränkt. Tagestouristische Ausflüge in das Gebiet der Stadt Worms sind untersagt, es sei denn, der Wohnsitz der betroffenen Person ist weniger als 15 Kilometer von den Stadtgrenzen der Stadt Worms entfernt.
- 4) In den in der beigefügten Karte rot gekennzeichneten Bereichen (Fußgängerzonen und Plätze) gilt in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 15. CoBeLVO im öffentlichen Raum.

Konkret handelt es sich um folgende Straßen und Plätze:

Wilhelm-Leuschner-Straße, Hardtgasse, Hafergasse, Kämmererstraße, Am Römischen Kaiser, Parmaplatz, Obermarkt und Marktplatz.

Für den Marktplatz gilt die Maskenpflicht jeweils an den Markttagen, dienstags, donnerstags und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 der 15. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.

- 5) Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 15. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.
- 6) Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen darüber hinaus Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 3 der 15. CoBeLVO von der Schließung ausgenommen sind, spätestens ab 21.00 Uhr geschlossen sein.
- 7) Abweichend von § 4 Absatz 1 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen angeordnet, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner der genannten Einrichtungen täglich eine Besucherin oder einen Besucher für die Dauer einer Stunde empfangen darf. Härte- und Sterbefälle sind hiervon ausgenommen.
- 8) Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- 9) Die Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Neben den Maßnahmen aufgrund der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen, welche seit dem Monat Mai von stetigen Lockerungen geprägt waren, war es bis Mitte Oktober in der Stadt Worms aufgrund der Infektionszahlen und Inzidenzwerte glücklicherweise nicht erforderlich, weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung der pandemischen Lage zu treffen.

Da die Infektionszahlen aber weiterhin rasant ansteigen, liegt der 7-Tages-Inzidenzwert in Worms (Stand: 11. Januar 2021, 14:10 Uhr) aktuell bereits bei 321,5. Für das Stadtgebiet Worms konnten bisher 1.945 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 81.005 (Stand: 11. Januar 2021, 14:10 Uhr).

Ausweislich der Entwicklung wird seitens des für das Stadtgebiet Worms zuständigen Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms damit gerechnet, dass auch prospektiv die Zahl der Neuinfektionen weiter ansteigt und somit der 7-Tage-Inzidenz-Wert eine steigende Tendenz aufweist.

Insgesamt handelt es sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Anzahl der Fälle nimmt weiter zu. Seit Dezember 2020 (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen im Stadtgebiet Worms beobachtet. Dieser Trend hat sich in der 1. KW 2021 intensiviert. Darüber hinaus ist die Zahl der zu behandelnden Personen auf der Intensivstation im Klinikum Worms stark angestiegen.

COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen private Haushalte, das berufliche Umfeld sowie insbesondere auch Alten- und Pflegeheime. Die aktuelle Entwicklung weist darauf hin, dass neben der Fallfindung und der Kontaktpersonennachverfolgung auch der Schutz der Risikogruppen, den das RKI seit Beginn der Pandemie betont hat, noch konsequenter umgesetzt werden muss. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden. Die mittlerweile stark betroffenen Alten- und Pflegeheime sowie das Klinikum Worms könnten nur durch weitreichendere Maßnahmen, wie sie verfügt worden sind, nachhaltig entlastet werden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, die Maßnahmen zu verfügen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Stadt Worms und ganz Deutschland zu minimieren. Dass diese Maßnahmen zielführend und erfolgsversprechend sind, haben die sinkenden Zahlen im Frühjahr gezeigt und bewiesen, nachdem regional und bundesweit Schutzmaßnahmen angeordnet worden waren.

Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Ordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und zum anderen in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer drohenden Überlastung

des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, auch um die Anzahl an Kontaktpersonen von Infizierten zu verringern, damit die Kontaktnachverfolgung, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Gesundheitsämter und auch das für die Stadt Worms zuständige Gesundheitsamt stehen vor der Herausforderung und Problematik, dass auf Grund der Vielzahl der Kontakte von Infizierten die Kontaktnachverfolgung nur unter großem personellem Aufwand gewährleistet werden kann. Die hier vorliegenden Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund, neben der Tatsache, Zusammenkünfte von Personen zu verhindern, bei denen es im besonderen Maße zu Erregerübertragungen kommen kann, auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

2. Einzelbegründungen

Zu den Ziffern 1, 2 und 3:

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 h am Folgetag sowie die Einschränkung des Bewegungsradius zu tagetouristischen Zwecken beschränken die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Wormser Bevölkerung. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von Außerhalb ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem Lockdown intensiviert wurden. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen in Worms zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags und auf den Tagetourismus begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen übermäßigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „triftigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen

gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Das Klinikum Worms weist bereits eine prekäre Situation auf. Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 4:

Es wird als absolut notwendig erachtet, über die Festsetzungen der 15. CoBeLVO hinaus, im Sinne des § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 15. CoBeLVO die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf Teile des öffentlichen Raums auszudehnen.

Auf bestimmten Straßen und Plätzen, innerhalb der Stadt Worms, ist es aufgrund des starken Personenverkehrs und der Personendichte zu bestimmten Zeiten faktisch nicht möglich, den von der CoBeLVO vorgegebenen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Maskenpflicht auf solchen Straßen und Plätzen ist als weitere Maßnahme zu verstehen, das Übertragungsrisiko zu reduzieren mit dem Ziel, eine unkontrollierte Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Erweiterung der Maskenpflicht ist hierfür als ein geeignetes Mittel anzusehen.

Das zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren.

Die Schutzfunktion einer Mund-Nase-Bedeckung ist nach Einschätzung des RKI jedenfalls „plausibel“ und ihre Verwendung als zusätzlicher Baustein neben anderen Maßnahmen zur Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus geeignet. Die räumliche Begrenzung orientiert sich an den Empfehlungen des RKI, nämlich auf Straßen und Plätze, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.

Die Anordnung, einen Mund- und Nasenschutzes zu tragen, orientiert sich an den fußläufig stark frequentierten Hauptachsen der Stadt Worms, die in Nord-, Süd- bzw. Ost-, Westrichtung verlaufen. Die Wilhelm-Leuschner-Str. führt den fußläufigen Verkehr vom Hauptbahnhof kommend über den Parmaplatz zum Obermarkt. Vom Obermarkt aus wird der fußläufige Verkehr über die Hardtgasse dem Römischen Kaiser und der Kämmererstraße zugeführt. Über die Hafergasse erfolgt eine weitere Verteilung über die Kämmererstraße zum Marktplatz hin. Da die Einzelhandelsgeschäfte weiterhin Abhol- Bring- und Lieferdienste anbieten darf und auch der Straßenverkauf von Lebensmitteln, z.B. Backwaren, Essen, weiterhin möglich ist, ist mit einem starken Aufkommen des Personenverkehrs in den genannten Bereichen zu rechnen. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche nicht von der Schließung betroffene Verkaufsstellen und Dienstleister. Es widerspricht der Funktion von Fußgängerzonen und von öffentlichen Plätzen, dass kein durchgängiger Fußgängerverkehr, jeweils in einer Richtung – Links- Rechtsverkehr stattfindet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Nutzer der Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen anhalten, unvorhergesehen nach links oder rechts laufen und somit andere Personen tangieren. Zum Schutz der Fußgänger in den Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen vor unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren ist es deshalb dringend geboten, die Maskentragungspflicht in den beschriebenen Kernzonen anzuordnen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da ein weniger einschneidendes Mittel nicht ersichtlich ist, um die Infektionsgefahr zu verringern. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum beschränkt sich lediglich auf die Bereiche mit einem sehr starken Personenaufkommen und wurde zeitlich auf den Zeitraum mit starkem Personenverkehr beschränkt.

Zu Ziffer 5 und 6:

Aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist die Festlegung der Öffnungszeiten entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 7:

Die in Ziffer 7 getroffene Regelung dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen.

Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen auch durch externe Besucher*innen verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Die Bewohner*innen gehören häufig einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten. Durch die angeordneten Besuchsbeschränkungen reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner*Innen oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten.

Diese Besuchsbeschränkung ist auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem vor drohender Überlastung zu schützen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Der Besuch in den betroffenen Einrichtungen wird nicht verboten, sondern beschränkt. Es kommt durch die Regelung nicht zu einer Isolation der betroffenen Bewohner*Innen. Ein Mindestmaß an Kontakten bleibt gewährleistet.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

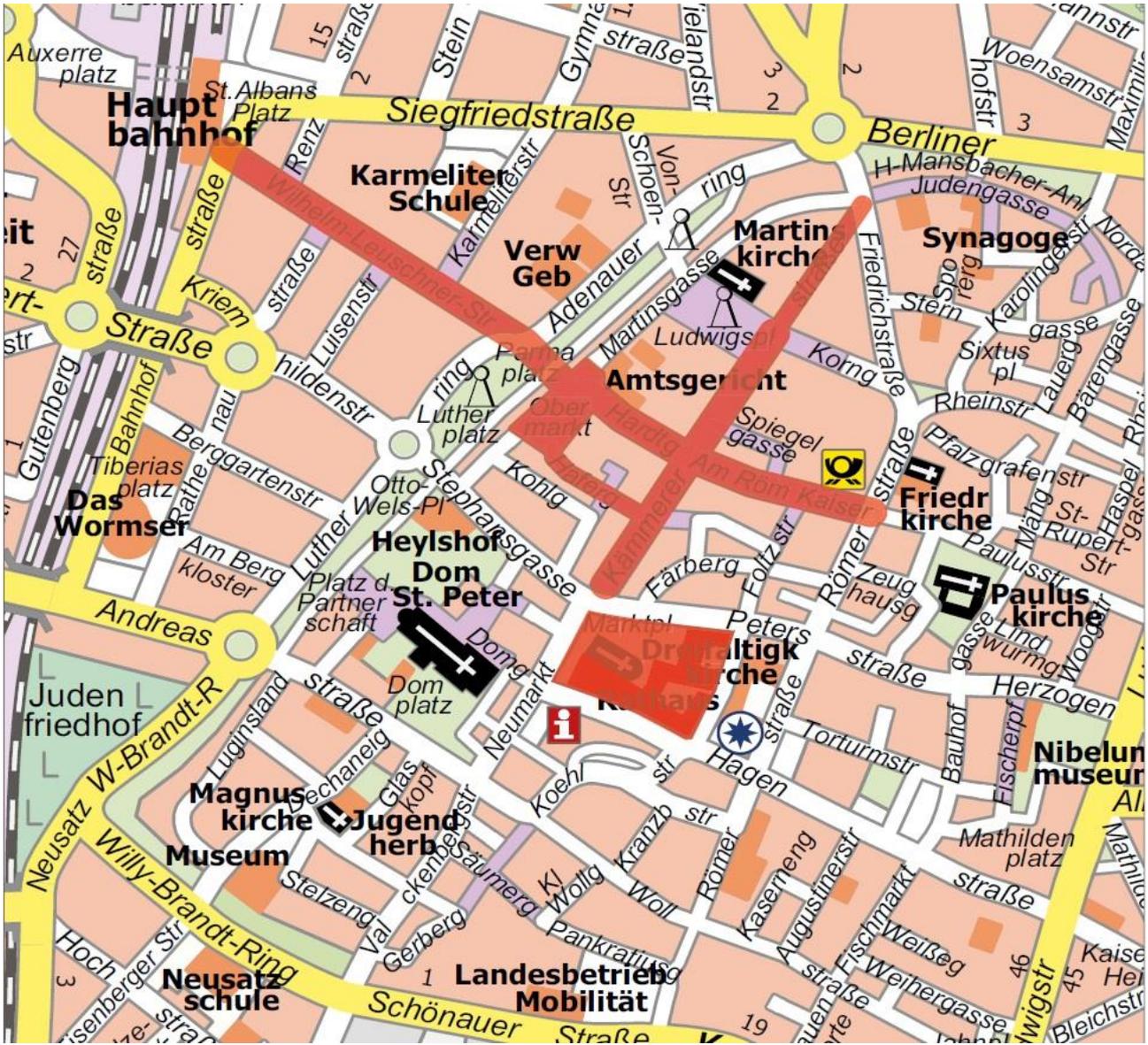
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.



IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!